H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 4-2015/14-III**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	25.08.2014
Kreistag	01.09.2014

Betr.: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Landrätin zum Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 22.07.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Durch den Kreistag wurde der Landrat am 14.05.2012 (4-1191/12-III) ermächtigt, zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung abzuschließen.

Die Vereinbarung regelt insbesondere, dass der Landkreis Dahme-Spreewald die notärztliche Versorgung in Teilgebieten des Amtes Dahme/Mark sowie der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Zossen für den nach § 6 BbgRettG zuständigen Landkreis Teltow-Fläming in Mitwirkung übernimmt.

Die Vereinbarung soll sich nunmehr auch auf die gegenseitige Hilfe bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten (MANV) erstrecken. Bei einem Stichwort MANV-M (Massenanfall von Verletzten – Mittel) soll der gegenseitige Einsatz der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (Org. L. RD) und der Leitenden Notärzte (LNA) vereinbart und in den zuständigen Regionalleitstellen hinterlegt werden. Die Maßnahmenpläne beider Landkreise sind gemäß § 13 Abs. 2 Punkt 1 BbgRettG i. V. m. § 14 Landesrettungsdienstplanverordnung (LRDPV) regelmäßig abzustimmen. Darüber hinaus sollen zukünftig gemeinsame Ausbildungen und Übungen stattfinden. Einmal jährlich ist eine Fortbildung durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu organisieren.

Für den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Kreistag zuständig.

Die Vereinbarung von 2012 tritt mit der Bekanntmachung der neuen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde außer Kraft.